



Politische Gemeinde Weesen

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am:

25. März 2019

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den:

1. Juli 2019

Der Gemeinderat Weesen erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Reglement:

I. Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Art. 1

Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen.
Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2

Einlage in die Reserve

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich max. 2.0 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

Art. 3

Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.
Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4

Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

II. Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Art. 5

Grundsatz

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Art. 6

Einlage in die Reserve

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Art. 7

Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 8

Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Weesen, 25. März 2019

Gemeinderat Weesen

Gemeindepräsident:


lic. iur. HSG Marcel Benz

Gemeinderatsschreiber:


Ignaz Gmür

Dem fakultativen Referendum (Art. 34 Gemeindeordnung) unterstellt vom 25. April 2019 bis 3. Juni 2019.